

**Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Bad Cannstatt (Ca 301)**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 21. November 2013 bis 30. Dezember 2013 durchgeführt.

| Behörde/<br>Träger öffentlicher Belange                   | Stellungnahme   | Stellungnahme der Verwaltung  | Berücksichtigt |      |
|---|---|---|----------------|------|
|   |   |   | Ja             | nein |
| Amt für Umweltschutz<br>(Schreiben vom 16.12.2013)        | „Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.“  | Zur Kenntnis genommen   | X              |      |
| Bundesanstalt für Immobilienaufgaben                      | Keine Stellungnahme abgegeben   | -   |                | X    |
| DB Services Immobilien GmbH<br>(Schreiben vom 18.12.2013) | <p>„Immissionen aus dem Bau, dem Betrieb und der Unterhaltung der Eisenbahn sind entschädigungslos zu dulden, hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Eisenbahn haben auf Kosten der Landeshauptstadt/der Bauherren zu erfolgen.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie und von Bahnflächen ist die Deutsche Bahn AG als Angrenzer rechtzeitig zu beteiligen und anzuhören. Kabel und Leitungen der Deutschen Bahn AG können auch außerhalb von DB-eigenem Gelände verlegt sein. Rechtzeitig vor Beginn von Maßnahmen empfehlen wir daher eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung können wir leider keine Angaben machen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns weiter am Verfahren zu beteiligen.“</p> | <p>Im Bebauungsplan werden keine weiteren Baumöglichkeiten geschaffen. Er differenziert lediglich die Festsetzungen der vorhandenen Bebauungspläne bzgl. bestimmter Nutzungsarten und setzt für Gebiete, die nach § 34 BauGB zu beurteilen sind, nach § 9 Abs. 2 b BauGB einen Ausschluss von Vergnügungsstätten fest. Daher ist es nicht erforderlich, einen Hinweis auf die Immissions-situation in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Die weitere Beteiligung am Verfahren ist erfolgt.</p> |                | X    |
|   |   |   | X              |      |

| Behörde/<br>Träger öffentlicher Belange                          | Stellungnahme   | Stellungnahme der Verwaltung  | Berücksichtigt |      |
|--|---|---|----------------|------|
|  |   |   | Ja             | nein |
| Eisenbahn-Bundesamt<br>(Schreiben vom 03.12.2013)                | „Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Vergnügungseinrichtungen und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Bad Cannstatt (Ca 301).“   | Zur Kenntnis genommen   | X              |      |
| Gesundheitsamt<br>(Schreiben vom 17.12.2013)                     | „Keine Einwände.“   | Zur Kenntnis genommen   | X              |      |
| Handwerkskammer Region Stuttgart<br>(Schreiben vom 03.12.2013)   | „[...] nach wie vor haben wir weder zu diesem Bebauungsplan noch zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Bedenken oder Anregungen.“   | Zur Kenntnis genommen   | X              |      |
| Industrie- und Handelskammer (IHK)<br>(Schreiben vom 19.12.2013) | „Die IHK Region Stuttgart unterstützt die Vergnügungsstätten-Konzeption und den der Umsetzung dienenden Bebauungsplan für Bad Cannstatt. Insbesondere werden auch die Regelungen für die Bestandsbetriebe (erweiterter Bestandsschutz unter Ausschluss von Erweiterungen) gutgeheißen.“   | Zur Kenntnis genommen   | X              |      |
| Regierungspräsidium Stuttgart<br>(Schreiben vom 23.12.2014)      | „Da der gesamte Stadtbezirk Bad Cannstatt überplant werden soll, wird aus raumordnerischer Sicht angeregt, auch die vorhandenen Regelungen zum Einzelhandel zu überprüfen und ggfs. bestehende ältere Bebauungspläne auf die geltende BauNVO umzustellen bzw. in Bebauungsplänen, die bisher noch keine Regelungen zum Einzelhandel enthalten, hierzu Regelungen aufzunehmen, insbesondere im Hinblick auf PS 2.4.3.2.8 (Z) Regionalplan Stuttgart - Agglomerationsregelung.<br><br>Gemäß § 26 Abs. 3 LplG wird gebeten, dem Regierungspräsidium eine Mehrfertigung des Planes nach der Genehmigung oder Erlangung der Verbindlichkeit zur Aufnahme in das Raumordnungskataster im Originalmaßstab und wenn möglich in digitaler Form zugehen zu lassen.“ | Regelungen zum Einzelhandel werden in gesonderten Verfahren getroffen (z. B. Bebauungsplanverfahren Ca 305: Regelung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben in Bad Cannstatt, links des Neckars und Müns-ter, westlich der Bahnlinie).<br><br>Wird zugesagt. |                | X    |

| Behörde/<br>Träger öffent-<br>licher Belange                 | Stellungnahme   | Stellungnahme der<br>Verwaltung                           | Berück-<br>sichtigt |      |
|--|---|---|---------------------|------|
|  |   |   | Ja                  | nein |
|  | Hinweis: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege meldet Fehlanzeige.“   | Zur Kenntnis ge-<br>nommen                                | X                   |      |
| Verband Region<br>Stuttgart<br>(Schreiben vom<br>28.11.2013) | „Dem vorgesehenen Bebauungs-<br>plan zur Regelung der Zulässigkeit<br>von Vergnügungsstätten und ande-<br>ren Einrichtungen im oben genann-<br>ten Stadtbezirk stehen keine regi-<br>onalplanerischen Ziele entgegen.   | Zur Kenntnis ge-<br>nommen                                | X                   |      |
|  | Eine verbindliche regionalplaneri-<br>sche Stellungnahme wird dann zu<br>den weiter ausgearbeiteten Plan-<br>unterlagen abgegeben. Die im An-<br>schreiben angekündigte Änderung<br>des Geltungsbereichs bitten wir<br>auch in den Lageplan aufzuneh-<br>men. | Zur Kenntnis ge-<br>nommen                                | X                   |      |
|  | Wir bitten, uns weiter am Verfah-<br>ren zu beteiligen.“  | Die weitere Beteili-<br>gung am Verfahren<br>ist erfolgt. | X                   |      |
| Stadtverwaltung<br>Fellbach<br>(Schreiben vom<br>28.11.2013) | Die von Ihnen vorläufig getroffene<br>Einschätzung der Umweltauswir-<br>kungen ist unserem Erachten<br>nach, unter Berücksichtigung der<br>beabsichtigten Neuregelung von<br>Vergnügungsstätten, vollständig<br>und korrekt.                                  | Zur Kenntnis ge-<br>nommen                                | X                   |      |
|  | Wir haben keine weiteren Beden-<br>ken und Anregungen und bitten,<br>uns weiterhin am Verfahren zu be-<br>teiligen.“  | Die weitere Beteili-<br>gung am Verfahren<br>ist erfolgt. | X                   |      |